

§ 51

Güte- und Abnahmebestimmungen für den Einkauf

Für den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die gleichen Güte- und Abnahmebestimmungen wie für die Pflichtablieferung. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf.

§ 52

Einlagerungsverträge

Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf kann die VEAB oder andere volkseigene Erfassungs- und Einkaufsorgane berechtigen, mit Einzelbauern, LPG, VEG und anderen Erzeugern Vereinbarungen über die zeitweilige Einlagerung von erfaßten oder aufgekauften Erzeugnissen zu treffen. Von dem Zeitpunkt an, da diese Erzeugnisse der Vereinbarung gemäß gesondert gelagert oder als erfaßt oder als aufgekauft besonders gekennzeichnet wurden, sind sie Volkseigentum, über die nur die Erfassungs- und Einkaufsorgane verfügen dürfen.

§ 53

Erfassungs- und Einkaufspreise

(1) Für die in Erfüllung des Ablieferungssolls abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden Erfassungspreise (Erzeuger-Festpreise) gezahlt. Die Höhe wird in den Preisverordnungen gesondert festgelegt.

(2) Für Erzeugnisse, die nach den §§ 49 und 50 frei verkauft und aufgekauft werden dürfen, sind von den Einkaufsorganen die jeweils geltenden Einkaufspreise zu zahlen.

§ 54

Überweisung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und aus dem Verkauf

(1) Die Erlöse aus der Pflichtablieferung und aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach dieser Verordnung sind den Erzeugern von den Erfassungs- und Einkaufsorganen in spätestens zehn Tagen über die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (e. G.) oder anderen Zahlstellen oder Banken zu überweisen. Ausnahmen von dieser Art der Bezahlung und die Richtlinien über die Auszahlung von Barbeträgen legt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank fest.

(2) Die VEAB und die anderen Erfassungsorgane sind berechtigt, ihre Forderungen gegen Erzeuger aus der Lieferung von Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Futtermitteln sowie ihre Forderungen gegen die Erzeuger aus ausgelegten Kosten und Beiträgen gegen die Erlöse nach Abs. 1 aufzurechnen.

(3) Bis zur Überweisung der Erlöse sind die sich nach der Durchführung der Aufrechnung nach Abs. 2 ergebenden Forderungen der Erzeuger bei den VEAB und den anderen Erfassungs- und Einkaufsorganen unpfändbar. Eine Pfändung dieser Erlöse kann nur bei den VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, Banken oder anderen Zahlstellen stattfinden.

§ 55

Vergünstigungen und Sonderregelungen bei der Pflichtablieferung

(1) Die Bestimmungen über die den Erzeugern bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gewährende höhere Anrechnung, Zahlung von Preiszuschlägen oder von Prämien sowie über die Bedingungen für die Ausgabe von Wertmarken legt das

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in besonderen Anordnungen fest.

(2) Die Höhe des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten und Milch und andere mit der Erfüllung der Pflichtablieferung zusammenhängende Sonderregelungen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf durch besondere Anordnungen.

§ 56

Abrechnung

(1) Die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Einkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse obliegt den VEAB und den zugelassenen Erfassungs- und Einkaufsorganen nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf erlassenen Anordnungen.

(2) Über die Erfassung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungs- und Einkaufsorgane Dekaden- und Monatsabrechnungen über die ihnen übergeordneten Organe dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf in den festgesetzten Fristen vorzulegen.

XII. Abschnitt

Hausschlachtungen

§ 57

(1) Jeder ablieferungspflichtige Erzeuger (landwirtschaftliche Betrieb oder Tierhalter), der das Ablieferungssoll in Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh, Milch und Eiern termingemäß erfüllt hat, kann ohne besondere Genehmigung der Räte der örtlichen Organe hausschlachten. Die Hausschlachtung ist vor der Durchführung dem Rat der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Hausschlachtung eines Schweines, eines männlichen Kalbes, eines Schafes und von Ziegen ist einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Tierhalter, unabhängig vom Stande der Erfüllung der Ablieferungspflicht, vom Rat der Gemeinde zu bewilligen. Der Rat der Gemeinde kann eine Genehmigung zur Durchführung weiterer Hausschlachtungen in dem zur Versorgung des Antragstellers notwendigen Umfang, auf Antrag eines ablieferungspflichtigen Erzeugers, ausnahmsweise nach individueller Prüfung der Produktionsbedingungen und des Standes der Erfüllung des Ablieferungssolls erteilen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Nichterfüllung der festgesetzten Voraussetzungen auf eigenes Verschulden des Erzeugers zurückzuführen ist.

(3) Gegen die Verweigerung der Genehmigung einer Hausschlachtung durch den Rat der Gemeinde ist Einspruch beim Rat des Kreises zulässig, der endgültig entscheidet. Das Einspruchsverfahren regelt sich nach § 35.

(4) Die veterinärrechtlichen Bestimmungen und die über die Ablieferung von tierischen Rohstoffen sind vom Erzeuger einzuhalten. Die Anrechnung des aus der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches und Fettes auf die Teilselbstversorgung regelt sich nach den gültigen Bestimmungen über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgung.

XIII. Abschnitt

Bedingungen für den Abschluß von Mastverträgen

§ 58

Die Bedingungen für den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf durch besondere Anordnung fest*